



5. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin:

Donnerstag, 26.03.2015, 16:30 Uhr

Ort, Raum:

Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.02.2015 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 4 Vorstellung des Projektes "Jugendliche beraten Jugendliche" Diakonisches Werk Potsdam e.V. Kinder- und Jugendtelefon
- 5 Sachstandsbericht zu den öffentlichen Kinderspielplätzen der Landeshauptstadt Potsdam
- 6 Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses **15/SVV/0218** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 7 Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung **15/SVV/0219** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 8 Wahl der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
- 9 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

9.1	Siegelverfahren "Kinderfreundliche Kommune" 15/SVV/0146	Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
10	Mitteilungen der Verwaltung	
10.1	Beteiligung und Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund 15/SVV/0149	Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
11	Sonstiges	

beratende Mitglieder

Frau Rita Franke	Amtsgericht	entschuldigt
Frau Raina Maria Lau	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Frau Karola Linke	Gesundheitsamt	entschuldigt
Herr Jochen Reinke	Evangelische Kirche	entschuldigt
Frau Martina Trauth-Koschnik	Ltrn. Büro f.Chancengleichh./Vielfalt	entschuldigt
Herr Reinhold Tölke	Jugendamtsleiter	entschuldigt
Herr Philipp Ziems	Kreisschülerrat	nicht entschuldigt

Gäste:

Frau Katharina Keinert	Bertelsmannstiftung
Frau Bettina Stobbe	AG Kita
Frau Carol Wiener	Regionale Jugendhilfe AG 1
Herr Christian Riecke	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Nadine Kronemann	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Nicole Dörnbrack	Schrifführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.01.2015 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 2.1 Vorschlag des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zum weiteren Verfahren bezüglich der Stelle im Jugendförderplan im Planungsraum 402/403 entsprechend den Beratungen in den letzten beiden Sitzungen
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 4 Bericht zum Projekt Kita-ZOOM
- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 5.1 Kinderschutzkonzept für die Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 14/SVV/0357
Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
neue Fassung
- 5.2 Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld
Vorlage: 14/SVV/1084
Fraktion CDU/ANW
Wiedervorlage vom 18.12.2014
- 6 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.01.2015

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Eröffnung der Sitzung**

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn David Kolesnyk.

zu 1.1 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.01.2015 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 15 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Abstimmung zur Niederschrift vom 22.01.2015:

Herr Kolesnyk stellt die Niederschrift zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

Abstimmung zur Tagesordnung:

Herr Kolesnyk schlägt vor, zusätzlich einen Tagesordnungspunkt 2.1 „Vorschlag des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zum weiteren Verfahren bezüglich der Stelle im Jugendförderplan im Planungsraum 402/403 entsprechend den Beratungen in den letzten beiden Sitzungen“ aufzunehmen. Des Weiteren sollten die Tagesordnungspunkte 3 „des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ und 4 „Bericht zum Projekt Kita-ZOOM“ in der Reihenfolge der Behandlung getauscht werden.

Er stellt die so geänderte Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	15
Ablehnung:	0

zu 2

Informationen des Jugendamtes

Frau Müller-Preinesberger informiert, dass durch verstärkte Aufnahme von **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** (umF) eine Ausschreibung für eine entsprechende Betreuungseinrichtung vorzunehmen ist, da bereits mehrere Träger ihr Interesse angemeldet haben. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger wird am 05.03.2015 eine Veranstaltung im MBSJ durchgeführt. Danach können weitere Informationen gegeben werden. Zu gegebener Zeit wird eine Jury unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses eingerichtet.

Frau Frehse-Sevran fragt nach, ob es sich bei den umF um einen Personenkreis mit oder ohne HzE-Bedarf handelt. Sie hebt hervor, dass die jungen Menschen im städtischen Umfeld grundsätzlich besser aufgehoben sind.

Frau Müller-Preinesberger verweist auf die genaueren Absprachen am 05.03.2015 beim MBSJ.

Frau Dr. Müller fragt nach, ob eine zeitliche Planung bereits vorliegt.

Frau Müller-Preinesberger kann zur zeitlichen Planung vor der Beratung beim MBSJ noch keine Ausführungen machen.

Herr Riecke informiert über den **Fachtag „Sozialarbeit an Schulen“**, der am 19.02.2015 im Friedenssaal des Großen Waisenhauses zu Potsdam durchgeführt wurde. An der Veranstaltung haben ca. 120 Interessierte teilgenommen. Die Unterlagen zum Fachtag können im Internet abgefragt werden. Das Konzept wird in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Des Weiteren informiert Herr Riecke, dass sich der Entwicklungsträger Bornstedter Feld bereit erklärt hat, 50 % der Sanierungskosten für das **Ribbeck Eck** am aktuellen Standort zu übernehmen. Die zweite Hälfte der Sanierungskosten müsste die Landeshauptstadt Potsdam übernehmen. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist aktuell mit dem Träger der Einrichtung - Paragraph 13 e.V. - im Gespräch.

Herr Ströber weist darauf hin, dass der Standort in der David-Gilly-Straße auch nur eine Zwischenlösung sein sollte, die jetzt ebenfalls gefunden werden muss. Frau Müller-Preinesberger macht darauf aufmerksam, dass das Ribbeck Eck nach der Sanierung eine abschließende Lösung darstellt.

Herr Liebe fragt, ob die Zweckbindung der Jugendarbeit im Objekt Ribbeck Eck unbefristet wäre. Dies wird von Frau Müller-Preinesberger bestätigt.

Herr Riecke informiert, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam am **Siegelverfahren „Kinderfreundliche Kommune“** beteiligt. Die Auszeichnung „Kinderfreundliche Kommune“ ist eine gemeinsame Initiative des Deutschen Komitees für UNICEF und des Deutschen Kinderhilfswerkes. Für die Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2015 wurde eine entsprechende Beschlussvorlage eingereicht. Wenn die Stadtverordnetenversammlung dem zustimmt, wird das Projekt ausführlich in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorgestellt.

Herr Ströber bittet um Erläuterung.

Frau Müller-Preinesberger erklärt, dass das Siegelverfahren im Sinne eines Qualitätssiegels für beteiligungsorientierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist. Es bietet Städten und Gemeinden die Möglichkeit, die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte von Kindern und damit den Schutz, die Förderung sowie die Beteiligung von Kindern lokal umzusetzen.

Herr Riecke weist darauf hin, dass laut Themenplanung in der heutigen Sitzung die **Richtlinie „Entgelte“** vorgestellt werden sollte. Da im März jedoch noch Gespräche stattfinden, wird die Vorstellung verschoben.

Herr Kolesnyk informiert, dass die überarbeiteten **Geschäftsordnungen für Jugendhilfeausschuss und Unterausschuss** derzeit mit dem Bereich Recht abgestimmt und dann in die Tagesordnung der März-Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgenommen werden.

Herr Liebe fragt nach, wann die Wahl des noch fehlenden **stellvertretenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses** erfolgt.

Herr Kolesnyk teilt mit, dass die Wahl in der StVV am 04.03.2015 durchgeführt werden soll.

Der Oberbürgermeister wurde mit Beschluss der SVV beauftragt, ein Konzept für die Schaffung einer Einrichtung für die Ferien- und Schulanschlussbetreuung von Jugendlichen mit Behinderungen zu erstellen. Zielgruppe sollen Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungsformen und -graden (auch Schwer- und Mehrfachbehinderte) sein, die nach dem 14. Lebensjahr nicht mehr durch die reguläre Hortbetreuung erfasst werden. Der derzeitige Bedarf liegt laut Abfrage der Elterninitiative bei ca. 20 Jugendlichen.

Pro Kind wird ein Mittelbedarf von etwa 800,00 €/Monat angenommen. Das ergibt jährliche Kosten in Höhe von ca. 200.000,00 €. Das Geld wurde auf die Änderungsliste der Verwaltung zum Haushalt 2015/2016 aufgenommen.

Frau Müller-Preinesberger informiert in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass es am 05.03.2015 eine Auftaktveranstaltung mit Vertretern der Elterninitiative, Vertretern aller Fraktionen der SVV, des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung sowie Potsdamer Schulleitungen in der Verwaltung gibt.

zu 2.1 Vorschlag des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zum weiteren Verfahren bezüglich der Stelle im Jugendförderplan im Planungsraum 402/403 entsprechend den Beratungen in den letzten beiden Sitzungen

Herr Liebe bringt den Antrag des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ein:

Kriterien der Arbeit sollen sein:

- **Verortung im PR 402 und 403**
- **Andockung an/ Zusammenarbeit mit vorhandener Stelle bzw. Einrichtung mit weiteren Stellen**
- **Mobile Angebote anbieten und eine Anlaufstelle im PR 402 aufweisen**
- **Hauptzielgruppe Lückekinder (9-14Jahreige)**
- **Kontaktaufnahme zu Flüchtlingsunterkünften**
- **Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen**
- **Zusammenarbeit mit Schulen**
- **Netzwerkerfahrungen**

Die Verwaltung tritt mit diesen Kriterien an den bisherigen Träger heran.

Ein Angebot soll nicht mehr nur an einem Ort sondern im Sozialraum unterbreitet werden. Hauptzielgruppe sollen die Lückekinder, also die 9- bis 14-Jährigen sein. Es muss eine Kooperation mit anderen Einrichtungen erfolgen und dargestellt werden.

Der Träger braucht Erfahrung in der Arbeit mit Flüchtlingen und muss mit den Schulen zusammenarbeiten. Die Ansprüche des Jugendhilfeausschusses müssen an den Träger herangetragen werden.

Frau Dr. Müller hat Probleme mit der Idee, den letzten Träger anzusprechen, da die Stelle längere Zeit nicht besetzt war. Da hier ein völlig neues Arbeitsfeld aufgemacht wird, sollte die neue Qualität auch in einer Ausschreibung deutlich gemacht werden.

Herr Otto sieht die Nichtbesetzung der Stelle nicht in der Verantwortung des Trägers, daher schließt er sich dem vorliegenden Vorschlag an.

Herr Kolesnyk stellt fest, dass der bisherige Träger, wenn er die Aufgabe übernimmt, dies nicht alleine leisten kann. Wenn eine Ausschreibung erfolgt, ist die Stelle nicht vor 2016 besetzt, daher wäre die Möglichkeit der Einbindung des alten Trägers die bessere Variante.

Herr Wollenberg sieht einen Bruch in der Logik. Die Kriterien und die Verfahrensweise sollten getrennt abgestimmt werden. Er bittet um eine rechtliche Prüfung durch die Verwaltung, ob so verfahren werden kann ohne nochmalig auszuschreiben.

Frau Müller-Preinesberger teilt mit, dass eine rechtliche Prüfung noch nicht erfolgt ist. Wenn bei dem jetzigen Verfahren Unsicherheit besteht, bietet Frau Müller-Preinesberger eine zügige Prüfung und eine konzeptionelle Untersetzung des Vorschlags an.

Herr Ströber will nicht von 3 Jahren bewegter Geschichte reden. Glaubt man, der Träger kann die Kriterien erfüllen, sollte man dem Vorschlag des Unterausschusses folgen. Wenn nicht, gibt es noch einmal eine Zeitverzögerung. Dann kann selbst 2016 als Zeitfenster nicht gehalten werden.

Frau Dr. Müller fragt, welche Träger, welche Einrichtung im Blick der Vernetzung in der engeren Wahl sind. Ist es abwegig dieses Aufgabenfeld mit der Vernetzung an einen Träger zu geben?

Herr Harder teilt mit, dass sich der Unterausschuss intensiv mit der Thematik beschäftigt hat. Es muss aber mit den Trägern vor Ort über die Vernetzung gesprochen werden. Herr Harder wollte aber erst einmal grundsätzlich das Votum des Jugendhilfeausschusses abwarten.

Herr Kolesnyk teilt mit, dass Herr Becker bereits darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Vergabe an einen anderen Träger nur nach einer Ausschreibung möglich ist und für die bisherige Stelle die Qualitätsstandards der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht gelten.

Herr Liebe denkt, dass es der schnellste Weg ist, mit dem Träger zu sprechen und ihm den Vernetzungsgedanken nahezubringen.

Frau Frehse-Sevran möchte, dass mit dem Träger gesprochen wird, ob er es sich

zutraut die Aufgabe zu übernehmen und dann die Diskussion in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu führen.

Herr Wollenberg sieht eine Ausschreibung, wo sich jeder Träger - auch der alte - bewerben kann, als die konsequentere Variante. Die Frage, ob sich der Träger die Aufgabe vorstellen kann, ist keine Entscheidungsbasis.

Herr Ströber verweist auf die Zeitschiene. In der Aprilsitzung müsste eine Entscheidung fallen.

Herr Kolesnyk bittet um getrennte Abstimmung:

Abstimmung der o.g. Kriterien:

Kriterien der Arbeit sollen sein:

- **Verortung im PR 402 und 403**
- **Andockung an/ Zusammenarbeit mit vorhandener Stelle bzw. Einrichtung mit weiteren Stellen**
- **Mobile Angebote anbieten und eine Anlaufstelle im PR 402 aufweisen**
- **Hauptzielgruppe Lückekinder (9-14Jährige)**
- **Kontaktaufnahme zu Flüchtlingsunterkünften**
- **Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen**
- **Zusammenarbeit mit Schulen**
- **Netzwerkerfahrungen**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 15

Ablehnung: 0

Abstimmung des Verfahrens:

Die Verwaltung tritt mit den Kriterien an den bisherigen Träger heran. In der Aprilsitzung des Jugendhilfeausschusses muss dieser sein Konzept zur Umsetzung der Kriterien vorlegen, ansonsten erfolgt dann eine Ausschreibung.

Der Jugendhilfeausschuss kann dann auf der Basis des Konzeptes befinden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 12

Ablehnung: 0

Stimmhaltung: 3

Es erfolgt eine sofortige neue Ausschreibung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 3

Ablehnung: 12

Stimmhaltung: 0

zu 3

Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Herr Liebe erklärt, dass er als Sprecher des **Unterausschusses** zu diesem Tagesordnungspunkt keine Ausführungen machen wird, da er seine Themen bereits benannt hat.

Frau Stobbe lobt im Namen der **AG Kita** den moderierten Prozess der Bertelsmannstiftung. Sie betont, dass das Land im Personalbereich in die Verantwortung genommen werden muss. Aber z.B. bei der Eingewöhnung müssen Qualitätsparameter auch in Potsdam angefasst werden. Mit der Empfehlung der Kitafinanzierungsrichtlinie muss auch das Thema betrachtet werden. Auch die Sachkostendimension muss angefasst werden. In Potsdams Kitas müssen auch andere Parameter z.B. für Reinigung eingeführt werden. Anfang Februar gab es einen Workshop dazu. Hier wurden gute Ausgangspunkte für die weitere Arbeit geschaffen. Im Sommer sollen Kriterien zur Einarbeitung in die Finanzierungsrichtlinien vorgelegt werden.

Herr Ströber informiert für die **AG Hilfen zur Erziehung**, dass für die Arbeit mit Flüchtlingskindern Trägerfortbildungen geplant sind. Am 17.3.2015 ist ein Termin zur Festlegung von Kriterien für sozial traumatisierte Flüchtlingskinder vereinbart. Herr Ströber macht noch einmal darauf aufmerksam, dass ein Qualitätsmanager HzE dringend benötigt wird.

Herr von Essen teilt mit, dass die **AG Jugendförderung** seit dem letzten Bericht nicht getagt hat.

Frau Wiener informiert für die **Regionale AG 1**, dass am 11.3.2015 um 9:30 Uhr im Treffpunkt Freizeit eine Regionalkonferenz stattfindet.

Aufgrund der Herausforderung der Arbeit mit Flüchtlingen sind Workshops geplant. Der Fachaustausch Kita (Kitas der Region) wird gut angenommen.

Herr Küken spricht für die **Regionale AG 2** und informiert, dass am 22.04.2015 eine erneute Tagung stattfindet, hier soll die Bedeutung der strategischen Arbeit einer regionalen AG nochmals dargelegt werden.

Frau Hübner informiert, dass die **Regionale AG 3** wieder ein arbeitsfähiges Gremium ist. Frau Ukrow hat gutes Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Schwerpunktthema ist derzeit die Arbeit mit Flüchtlingskindern, z.B. Arbeit mit traumatisierten Kindern in der Kita.

Sie informiert, dass Frau Rehbehn zur Vorsitzenden der Reg AG 3 gewählt wurde. Die Wahl der Stellvertretung steht noch aus.

Herr Kulke stellt klar, dass der Leiter der Kita Kinderhafen von der Herausforderung mit der Arbeit der verschiedenen Kinder mit Migrationshintergrund gesprochen hat, aber nicht gesagt hat, dass alle Kinder traumatisiert sind.

zu 4

Bericht zum Projekt Kita-ZOOM

Frau Keinert (Bertelsmannstiftung) stellt den aktuellen Stand des Projektes Kita-Zoom vor. Die Präsentation wird als Anlage zum Protokoll genommen.

Frau Keinert benennt zwei zentrale Erkenntnisse, die für Landesrelation bekannt

sind.

1. Personalschlüssel: Laut rechnerischem Konstrukt beträgt der Personalschlüssel im Krippenbereich in Potsdam 1 : 7,2
2. Im Kindergarten beträgt der Schlüssel 1 : 12,5.
Das heißt, Potsdam liegt unter dem festgelegten Schlüssel. Das hängt damit zusammen, dass viele Eltern Ihre Kinder 10 Stunden und länger in der Einrichtung belassen.

Frau Frehse-Sevran fragt, wie der Personalschlüssel zu verstehen ist. Die Discrepanz entsteht scheinbar durch die unterschiedliche Bemessung.

Frau Keinert bestätigt dies. Bei den Untersuchungen ist man von der Gesamtanwesenheit ausgegangen, auch Ausfallzeiten sind auch in Berechnung eingeflossen und wurden untersucht. In der Auswertung hat sich ein wesentlich höherer Personalschlüssel ergeben.

Herr Otto möchte unabhängig von dem Personalschlüssel eher Aussagen zur Qualitätsdarstellung hören.

Frau Keinert bestätigt, dass auch Qualitätsuntersuchungen gemacht wurden. Dies ist heute aber nicht im Fokus der Ausführung.

Herr Liebe betont, dass die Ausführung für die Träger die Brisanz der Absicherung der Leistung in der Praxis deutlich macht.

Frau Frehse-Sevran fragt, ob die Ausführungen auch im Hortbereich gemacht worden sind.

Frau Keinert erklärt, dass dies in Potsdam nicht der Fall ist. In Brandenburg/Havel wurden auch Untersuchungen im Hortbereich durchgeführt.

Frau Holzki fragt nach, ob der Fokus bei den Untersuchungen auf finanzielle Leistungen gelegt wurde.

Frau Keinert bestätigt die Konzentration auf Finanzierungskosten, betont aber auch die Wichtigkeit des Qualitätsaspektes.

Frau Müller-Preinesberger macht deutlich, dass mit den Auswertungen der Bertelsmannstiftung erstmals belastbare Zahlen vorliegen. Auch wenn diese aus dem Jahr 2011 sind. Damit besteht eine bessere Handlungsgrundlage

Herr Kolesnyk betont, dass vom Land der sich aus dem Gesetz ergebende Betreuungsschlüssel gerade verbessert wird. Es bleibt jedoch die Frage, wie sich diese sowie andere Veränderungen der letzten Jahre in der Realität abbilden.

Herr Otto weist darauf hin, dass er in der AG Qualitätsforum gearbeitet hat und bittet um eine Information, ob das Zahlenmaterial mit in die Betrachtung eingeflossen ist. Frau Keinert bestätigt dies.

zu 5 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

zu 5.1 **Kinderschutzkonzept für die Landeshauptstadt Potsdam** **Vorlage: 14/SVV/0357**

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
neue Fassung

Frau Kronemann (FB Kinder, Jugend und Familie) stellt das Rahmenkonzept Kinderschutz mit den beigefügten Anlagen vor.
Die Präsentation wird dem Protokoll beigefügt.

Herr Kulke hat Nachfragen zur Meldung zwischen Schulen und Jugendamt. Er fragt, ob die Schulen bezüglich der Nutzung der Fragebögen angeleitet werden und ob es möglich ist, für alle Melder einen einheitlichen Fragebogen anzubieten.

Frau Kronemann bietet sich als Beratungskraft an. Es handelt sich um einen ein Prozess, der vom Jugendamt begleitet wird. Der Leistungsbescheid nach § 8a hat zwei Anlagen, dabei auch einen festen standardisierten Meldebogen.

Herr Otto stellt fest, dass bisher zwei freie Träger für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ vorgesehen waren. Jetzt wird ein Pool gebildet. Er fragt, wer die Personen zertifiziert.

Herr Riecke erklärt, dass der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Kriterien für erfahrene Fachkräfte aufgestellt hat. Der Pool der „insoweit erfahrene Fachkräfte“ wird öffentlich gemacht. Der Einsatz der Fachkräfte wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie finanziert. Die Träger können eine Person aus dem Pool wählen. Waren die Kräfte zwei Jahre nicht im Einsatz, werden sie aus dem Pool herausgenommen. Es müssen ständig Fortbildungen wahrgenommen werden.

Herr Müller weist darauf hin, dass sein Augenmerk auf dem Sport liegt. Der Sportbereich ist im Kinderschutzkonzept mit aufgenommen. Ziel der Sportvereine ist es, sich selbst ein Kinderschutzkonzept zu geben. Jeder Verein über 90 Personen soll ein eigenes Konzept auflegen. Die Vereine wollen in einen Wettbewerb treten und Gütesiegel vergeben.

Herr Heidepriem berichtet, dass Frau Kronemann das Kinderschutzkonzept bereits in den Schulen vorgestellt hat. Der Zeitpunkt dafür war leider zu früh, da es im November 2014 noch offenen Fragen gab. Er wünscht sich klare Materialien für Kitas und Schulen. Den Einrichtungen sollte ein einfacher Überblick z.B. auf Webseite gegeben werden.

Frau Kronemann macht deutlich, dass sie in den Schulen die Lehrer erreichen und nicht das Konzept in den Schubladen der Schulen wissen will.

Herr Kulke fragt nach der Finanzierung. Herr Riecke zeigt an, dass die Träger die Weiterbildungskosten zunächst selbst tragen müssen und eine Refinanzierung durch die Stadt erhalten.

Frau Frehse-Sevran fragt, ob es Veränderungen bezüglich des Einsatzes der insoweit erfahrene Personen gibt.

Herr Riecke weist darauf hin, dass es die interne und externe Unterscheidung nicht mehr gibt.

Herr Ströber weist darauf hin, dass nicht alle Schulen insofern erfahrene Fachkräfte erhalten. Diese sind für die Beratung der Schulen in einzelnen Fällen da.

Frau Hübner fragt, wie die Abstimmung erfolgen soll, da auf Seite 6 des Teilkonzeptes zur Qualifikation und zum Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ (Anlage 3) die Finanzierung anders dargestellt wird.

Herr Riecke schlägt die Befürwortung des Konzeptes mit Änderung des Passus Finanzierung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ vor.

Frau Dr. Müller ist aus ihrer Arbeit „Netzwerk gesunde Kinder“ bekannt, dass viel Frust bei niedergelassenen Ärzten besteht, da sie keine Rückmeldung erhalten. Wie soll die Rückkopplung beim Kinderschutz mit den Kooperationspartnern erfolgen?

Bei der Beschreibung der Zielstellung beschränkt sich das Konzept auf den Jugendlichen bis 18 Jahren. Ist der Schwerpunkt im Jobcenter nicht eher auf Familien zu setzen? Ist es nicht auch ein wichtiges Förderungsinstrument, den Fokus auf Familien zu legen?

Auch bei Aufgaben des Bereiches Wohnen wird der Fokus auf Kindeswohlgefährdung gesetzt. Aber eigentlich sollte der Fokus darauf gesetzt werden, dass Familien erst gar nicht in prekäre Wohnsituationen kommen, die zur Kindeswohlgefährdung führen.

Frau Kronemann sagt, dass eine Rückinformation zum Eingang der Meldung gegeben wird. Inhaltlich kann aus datenschutzrechtlichen Aspekten keine Information gegeben werden. Dies kann lediglich im Einzelfall erfolgen. Der Kinderschutz steht dann über dem Datenschutz.

Herr Ströber betont, dass die Meldung über eine Kindeswohlgefährdung durch jeden abgegeben werden kann. Aber nicht jeder kann eine Rückmeldung erhalten. Dies erfolgt nur, wenn es nötig und zur weiteren Entwicklung erforderlich ist.

Herr Riecke erklärt, dass die Kooperationen weiter ausgebaut werden und noch nicht abschließend sind.

Frau Frehse-Sevran ergänzt, dass das Jobcenter mit Familien mit Kindern arbeitet. Die kleinen Kinder müssen stärker im Fokus stehen.

Herr Riecke weist darauf hin, dass die Kooperation mit den Jobcentern älter ist als das Kinderschutzkonzept. Diese wird daher ausgeweitet und um den Kinderschutz ergänzt.

Herr Liebe ergänzt, dass nicht alle Kooperationsvereinbarungen bisher fest stehen. Es handelt sich um einen Prozess, in dem weitere dazu kommen.

Herr Otto betont, dass alle, die mit Kindern arbeiten müssen, das Rahmenkonzept kennen sollten. Deshalb sollte es allen bekannt gemacht werden. Er weist darauf hin, dass auch Nachbarmeldungen aufzunehmen sind.

Frau Hübner macht darauf aufmerksam, dass das Kinderschutzkonzept handhabbar und überschaubar sein muss. Daher können z.B. nicht alle möglichen Meldevarianten aufgenommen werden.

Frau Frehse-Sevran bittet um eine abschließende Formulierung in der heutigen

Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die dann der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss empfohlen werden kann..

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung über folgenden geänderten Beschlusstext:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Kinderschutzkonzept für die Landeshauptstadt Potsdam

+ Folgende Änderung:

Anlage 3 des Rahmenkonzeptes

Teilkonzept zur Qualifikation und zum Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Landeshauptstadt Potsdam

Seite 6, Punkt 8

8. Zugang zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für externe Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool zur Verfügung gestellt.

Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe können aus dem Pool eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ eigenverantwortlich anfragen. Die Kostenübernahmen erfolgt durch den Fachbereich unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit der Landeshauptstadt Potsdam **sofern diese Fachkraft nicht in Vollzeit aus öffentlichen Mitteln finanziert ist.**

~~Eine Kostenübernahme entfällt, wenn es sich um eine trägerinterne zertifizierte Fachkraft handelt.~~

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen sowie Berufs- und Amtsgeheimnisträger i.S. d. Abs. 1 KKG, können aus dem Pool eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ anfragen. Die Kostenübernahme erfolgt durch den Fachbereich unter der Voraussetzung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 15

Ablehnung: 0

zu 5.2 Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld

Vorlage: 14/SVV/1084

Fraktion CDU/ANW

Wiedervorlage vom 18.12.2014

Herr Karl bringt den Antrag ein und macht dabei deutlich, dass er sich nicht auf die Biosphäre beschränken und Alternativen einbringen möchte.

Herr Riecke betont, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf jeden Fall durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sichergestellt werden soll.

Herr Otto fragt nach, ob es für „Montelino“ auch eine finanzielle Beteiligung geben soll.

Herr Riecke kann dazu spontan keine Aussage treffen und nimmt die Frage mit.

Herr Kolesnyk bringt folgenden Änderungsvorschlag ein:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wo und wie viele Jugendfreizeiteinrichtungen im Entwicklungsgebiet Bornstedter Feld am besten errichtet werden, um dem Bedarf gerecht zu werden.

Die Jugendlichen, Eltern, Schulen und sonstige Einrichtungen sind in geeigneter Weise zu beteiligen.

Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung im Juli 2015 vorzustellen.

Frau Dr. Müller würde gerne eine Zeitschiene mit aufnehmen.

Herr Harder weist darauf hin, dass „Montelino“ für die Lückekinder eine Alternative wäre. Fraglich ist, warum man nicht z.B. durch eine Tür im Zaun einen direkten Zugang zum Angebot schaffen kann. Er sieht darin eine schnellere Lösung für die Schaffung eines Angebotes.

Herr Kulke stört sich am Begriff „Bornstedter Feld“. Er fragt, ob nicht der Sozialraum genauer bestimmt werden kann.

Herr Karl macht deutlich, dass der Antrag auf die Zuständigkeit des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld abzielt. Daher würde die Benennung des Sozialraumes hier keine genauere Bezeichnung darstellen.

Herr Wollenberg will den Entwicklungsträger Bornstedter Feld (EBF) nicht ausschließlich auf das Bornstedter Feld fokussieren. Der EBF soll, wenn die Grundschule nicht in der Bioshäre kommt, auch außerhalb des Areals bauen.

Herr Harder teilt mit, dass der Stadtjugendring bereits Bedarfe erhoben hat, die man nutzen sollte.

Herr Riecke schlägt vor, diese in die Vorarbeiten mit einzubeziehen.

Herr Kolesnyk stellt den wie folgt geänderten Antrag zur Abstimmung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

~~Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Frage zu prüfen, wo und wie viele Jugendfreizeiteinrichtungen im Entwicklungsbereich Bornstedter Feld am besten errichtet werden, um dem Bedarf gerecht zu werden. und ein Konzept zu erstellen.~~

Dabei ist auch auf die Realisierungszeiträume einzugehen.

~~Dieses Konzept soll mit den künftigen Nutzern, den Elternvertretungen der beiden Grundschulen und Kitas im Bornstedter Feld, der Interessenvertretung Bornstedter Feld sowie den Trägern der vorhandenen sozialen Einrichtungen besprochen und abgestimmt werden.~~

Die Jugendlichen, Eltern, Schulen und sonstige Einrichtungen sind in geeigneter Weise, auch über das „Wie“, zu beteiligen.

Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung bis im Juli 2015 vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 15

Ablehnung: 0

zu 6 Sonstiges

Frau Dr. Müller möchte wissen, wie die beiden zusätzlichen Stellen im Jugendförderplan zu finanzieren sind.

Herr Kolesnyk teilt dazu mit, dass Jugendamt die Stelle für 2015 und 2016 selbst erwirtschaften muss. In zwei Jahren wird die Finanzierung im Haushalt mit aufgenommen.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 26. März 2015, 16:30 Uhr

Nicht öffentlicher Teil

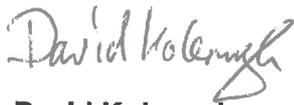
zu 7 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.01.2015

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung über die nicht öffentliche Niederschrift vom 22.01.2015.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 15

Ablehnung: 0



**David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender**



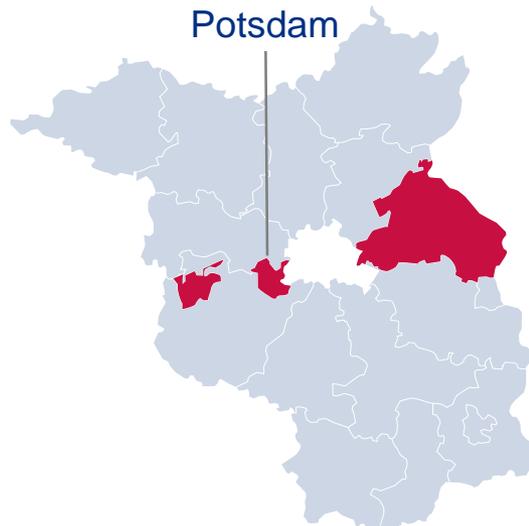
**Nicole Dörnbrack
Schriftführerin**

KiTa ZOOM – Ressourcen wirksam einsetzen
Katharina Keinert

Potsdam, 26. Februar 2015

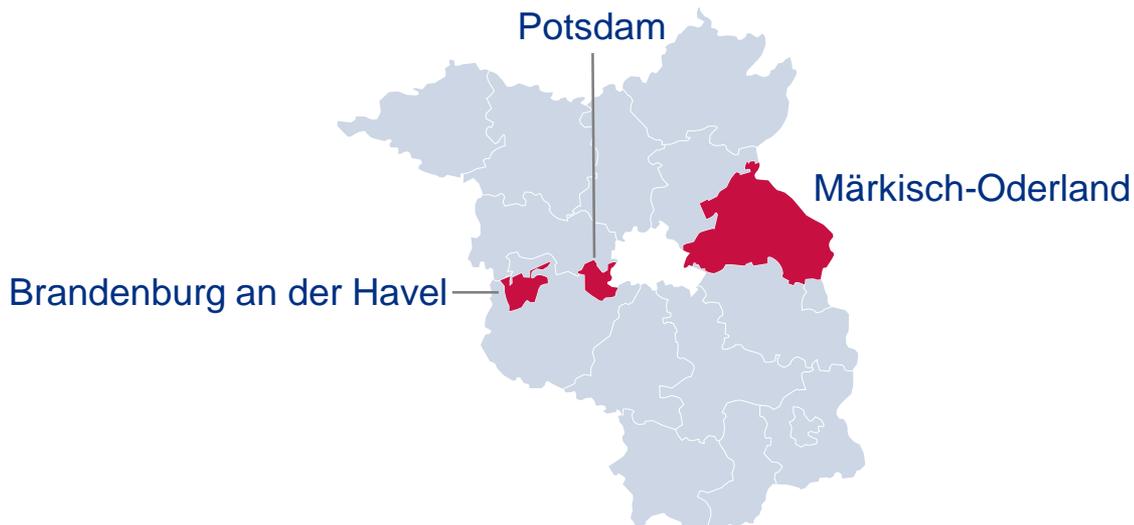
KiTa ZOOM in Brandenburg

Initiiert durch Liga der Trägerverbände



KiTa ZOOM in Brandenburg

Initiiert durch Liga der Trägerverbände



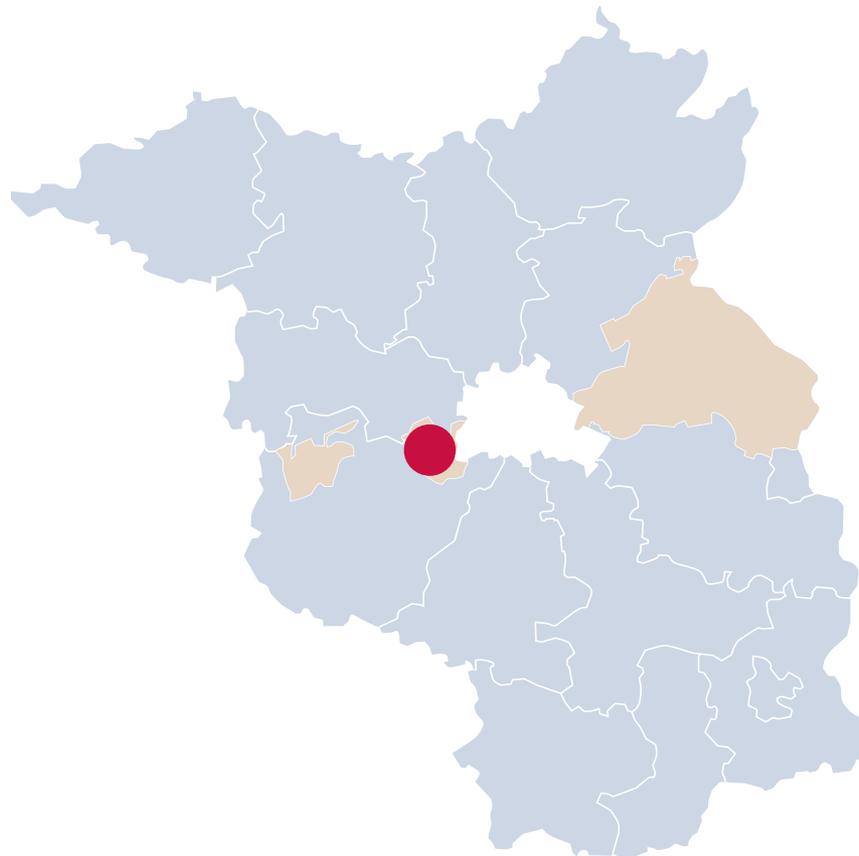
KiTa ZOOM in Brandenburg

Bertelsmann Stiftung initiiert kontinuierlichen Dialog auf Landesebene

Seit 01/2014

Beteiligte Stakeholder

- Ministerium
- Landes- u. Kommunalpolitik
- Kommunalvertreter
- Kommunalverbände
- Trägerverbände
- Fachpraxis



KiTa ZOOM in Brandenburg – 3 Modellregionen



**Wie ist die
Situation
der KiTas?**

**Welche
KiTa-Qualität
wollen wir?**

**Was kostet diese
KiTa-Qualität?
Wie wird sie finanziert?**



Kalkulationen auf Basis
realer KiTa-Daten
Repräsentative
Stichproben

Workshops
mit regionalen
Stakeholdern

Simulationen durch
wissenschaftliche Partner
Workshops mit
regionalen Stakeholdern



Transparenz über
Strukturen, Betriebs-
kosten, Finanzierung

Regionales
Qualitätsleitbild

Reformvorschläge
für politische Debatte

KiTa ZOOM in Brandenburg – Potsdam



Wie ist die Situation der KiTas?

Welche KiTa-Qualität wollen wir?

Was kostet diese KiTa-Qualität? Wie wird sie finanziert?



Workshops mit regionalen Stakeholdern

Simulationen durch wissenschaftliche Partner
Workshops mit regionalen Stakeholdern



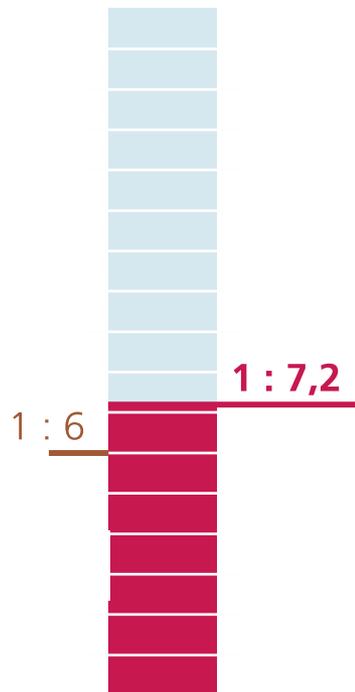
Regionales Qualitätsleitbild

Reformvorschläge für politische Debatte

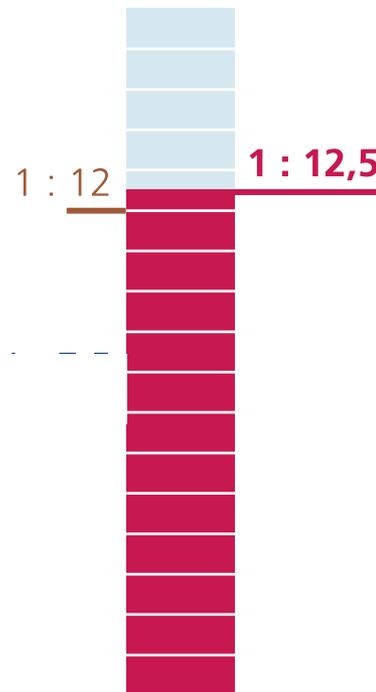
KiTa ZOOM in Brandenburg – Simulationsergebnisse

Personalschlüssel in KiTas, Potsdam, 01.03.2011

Krippe
Kinder < 3 Jahren



Kindergarten
Kinder ab 3 Jahren
bis Schuleintritt



Personalschlüssel als
Mittelwert auf Basis
der vertraglich verein-
barten Betreuungszeiten
ohne Leitung

— Personalbemessung nach
KiTaG

KiTa ZOOM in Brandenburg – Simulationsergebnisse

Sachkosten pro Jahr, Angaben der Kitas, Potsdam 2011

Sachkosten in Euro ...	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum
... im pädagogischen Bereich pro Kind	61,1	46,8	17,0	142,0
... für Fort-, Weiterbildung und Supervision pro Erzieherin	214,2	117,44	17,0	1.177,0
... für Fachberatung, Qualitätsentwicklung und Evaluation pro KiTa	5.779,2	4.053,0	0	17.935,0

01.03.2011, Kindertageseinrichtungen in Potsdam

Stichprobe insgesamt: 25 Kitas; für Fachberatung sowie Qualitätsentwicklung und Evaluation: Stichprobe 22 Kitas

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Back up

KiTa ZOOM - Projektziele

Eine wirksame KiTa-Finanzierung ermöglicht gute Lebens- und Bildungsbedingungen für *alle* Kinder und eine angemessene Vereinbarkeit von Familie und Beruf



- Transparenz über die aktuelle Lage der KiTas vor Ort schaffen
- Politik, Verwaltung, Träger, KiTas an gemeinsame Ziele binden
- Ressourcenbedarfe für verschiedene Reformszenarien präzise kalkulieren
- Solide Faktenbasis für eine wirksame Weiterentwicklung der KiTa-Finanzierung und einen gestuften Qualitätsausbau liefern
- Qualitativ gute und quantitativ ausreichende frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote in KiTas sichern



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15/SVV/0218

Betreff:

öffentlich

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 13.03.2015

Eingang 922: 13.03.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.03.2015	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Gemäß § 7 der Satzung des Jugendamtes beschließt der Jugendhilfeausschuss für das Verfahren und seine Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung vom 19.05.1994 ist in einigen Punkten nicht mehr aktuell. Daher wird hiermit ein neuer Geschäftsordnungsentwurf vorgelegt (vgl. Anlage), bei der alle Änderungswünsche der Jugendhilfeausschussmitglieder berücksichtigt wurden.

Über die Geschäftsordnung hat der Jugendhilfeausschuss auf seiner Sitzung zu beschließen

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Potsdam

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat auf der Grundlage des § 7 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.1995 (ABl. Nr. 3/1995), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.02.2009 (ABl. Nr. 5/2009) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Einberufung

Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 3 Monaten nach deren Konstituierung einberufen.

2. Wahl der/des Vorsitzenden

- 2.1 Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter_innen werden gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.
- 2.2 Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.
- 2.3 Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter_innen werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter zu wählen.
- 2.4 Der/die Vorsitzende oder die Vertreter_innen verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter_innen wählt.
- 2.5 Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter_innen gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

3. Der/die Vorsitzende

- 3.1 Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.
- 3.2 Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

4. Vorbereitung der Sitzung

- 4.1 Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

5. Tagesordnung

- 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt.
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.
- 5.2 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

6. Sitzungen

- 6.1 Gemäß § 4 Abs. 3 AGKJHG sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund festgestellt wird.
- 6.2 Wird ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretungskörperschaft dem Ausschuss überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
- 6.3 Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.
- 6.4 Rederecht haben neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern auch die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben ein auf die Themen ihrer AG bezogenes Rederecht.
- 6.5 Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- 6.6 Der Fachbereichsleitung oder der Stellvertretung ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- 6.7 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen.
- 6.8 Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen.
Das Anhören von Sachverständigen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.

7. Anträge

- 7.1 Anträge oder Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.

7.2 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.

7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Abstimmung

8.1 Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

8.2 Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie stellt Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

8.3 Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.

8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.5 Für die Beanstandung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gelten § 4 Abs. 6 AGKJHG, § 55 Abs. 1 BbgKVerf.

9. Niederschriften

9.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.

9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.

9.3 Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

9.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung verlangt.

10. Unterausschüsse

10.1 Der Jugendhilfeausschuss bildet gem. § 7 Abs.1 AGKJHG und gem. § 6 der Satzung des Jugendamtes einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung.

10.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.

11. Ordnungsbestimmungen

11.1 Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache

rufen. Er/sie kann dem/der Redner_in das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der/die Redner_in die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.

- 11.2 Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

12. Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung

- 12.1 Wenn von der Stadtverordnetenversammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
- 12.2 Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
- 12.3 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.

13. Vertraulichkeit, Verschwiegenheit

- 13.1 Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der/die Fachbereichsleiter_in oder seine Vertretung dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.
- 13.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.
- 13.3 Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

14. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

15. Inkrafttreten

- 15.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
- 15.2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.1994 außer Kraft.

Synopse

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom 19.05.1994	Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom
	Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat auf der Grundlage des § 7 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.1995 (ABl. Nr. 3/1995), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.02.2009 (ABl. Nr. 5/2009) folgende Geschäftsordnung beschlossen:
<p>1. Einberufung Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft wird vom Vorsitzenden der Vertretungs-körperschaft innerhalb von 3 Monaten nach der Konstituierung der Vertretungskörperschaft einberufen.</p>	<p>1. Einberufung Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordneten-versammlung wird vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 3 Monaten nach deren Konstituierung einberufen.</p>
<p>2. Wahl der/des Vorsitzenden 2.1 Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter werden gemäß § 5 Abs. 8 AG KJHG-Org von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.</p>	<p>2. Wahl der/des Vorsitzenden 2.1 Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter_innen werden gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.</p>
<p>2.2 Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.</p>	<p>2.2 Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.</p>
<p>2.3 Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter zu wählen.</p>	<p>2.3. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter_innen werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter zu wählen.</p>

<p>2.4 Der/die Vorsitzende oder die Vertreter verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter wählt.</p>	<p>2.4 Der/die Vorsitzende oder die Vertreter_innen verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter_innen wählt.</p>
<p>2.5 Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.</p>	<p>2.5 Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter_innen gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.</p>
<p>3 Der/die Vorsitzende 3.1 Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.</p>	<p>3. Der/die Vorsitzende 3.1 Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.</p>
<p>3.2 Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.</p>	<p>3.2 Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.</p>
<p>4 Vorbereitung der Sitzung 4.1 Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/ seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 6mal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen</p>	<p>4. Vorbereitung der Sitzung 4.1 Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.</p>
<p>4.2 Eine Einladung wird nur bei Nichtanwesenheit eines Ausschussmitgliedes schriftlich übersandt.</p>	
<p>5 Tagesordnung 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung</p>	<p>5 Tagesordnung 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung</p>

aufzunehmen.	aufzunehmen.
5.2 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.	5.2 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.
6 Sitzungen 6.1 Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordert bzw. wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.	6 Sitzungen 6.1 Gemäß § 4 Abs. 3 AGKJHG sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund festgestellt wird.
6.2 Wird ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretungskörperschaft dem Ausschuss überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.	6.2 Wird ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretungskörperschaft dem Ausschuss überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
6.3 Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.	6.3 Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.
	6.4 Rederecht haben neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern auch die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben ein auf die Themen ihrer AG bezogenes Rederecht.
6.4 Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.	6.5 Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
6.5 Dem Amtsleiter oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen.	6.6 Der Fachbereichsleitung oder der Stellvertretung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

<p>6.6 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen, auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Beratungspause von maximal 5 Minuten zu gewähren.</p>	<p>6.7 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen.</p>
<p>6.7 Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.</p>	<p>6.8 Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.</p>
<p>7 Anträge 7.1 Anträge oder Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie beim Leiter der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.</p>	<p>7 Anträge 7.1 Anträge oder Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.</p>
<p>7.2 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.</p>	<p>7.2 Anträge an die Stadtverordneten-versammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.</p>
<p>7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>
<p>8 Abstimmung 8.1 Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>8 Abstimmung 8.1 Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p>
<p>8.2 Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie stellt Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit</p>	<p>8.2 Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie stellt Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit</p>

der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.	der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
8.3 Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.	8.3 Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.
8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.	8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8.5 Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordneten-versammlung anzuzeigen. Diese(r) hat innerhalb von 3 Tagen nach Eingang im Büro der Stadtverordnetenversammlung ein Einspruchsrecht gegen diese Beschlüsse. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Stadtverordneten-versammlung auf ihrer nächsten Tagung bzw. durch den Hauptausschuss.	8.5 Für die Beanstandung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gelten § 4 Abs. 6 AGKJHG, § 55 Abs. 1 BbgKVerf.
9 Niederschriften	9. Niederschriften
9.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.	9.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisnieder-schrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.
9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in Abschrift zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.	9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.
9.3 Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.	9.3 Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.
9.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung	9.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung

verlangt.	verlangt.
10. Unterausschüsse 10.1 Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung.	10. Unterausschüsse 10.1 Der Jugendhilfeausschuss bildet gem. § 7 Abs.1 AGKJHG und gem. § 6 der Satzung des Jugendamtes einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung.
10.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.	10.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.
11. Ordnungsbestimmungen 11.1 Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem Redner das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der Redner die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.	11. Ordnungsbestimmungen 11.1 Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem/der Redner_in das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der/die Redner_in die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.
11.2 Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.	11.2 Ein Mitglied des Jugendhilfe-ausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
12. Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung 12.1 Wenn von der Stadtverordneten-versammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordneten-versammlung.	12 Berichterstattung an die Stadtverordneten-versammlung 12.1 Wenn von der Stadtverordneten-versammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordneten-versammlung.
12.2 Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten	12.2 Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten

Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.	Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
12.3 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/ von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.	12.3 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/ von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.
13 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit 13.1 Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der Jugendamtsleiter oder sein Vertreter dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.	13 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit 13.1 Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der/die Fachbereichsleiter_in oder seine Vertretung dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.
13.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.	13.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.
13.3 Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	13.3 Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
14 Abweichungen von der Geschäftsordnung Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.	14 Abweichungen von der Geschäftsordnung Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
15 Inkrafttreten 15.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.05.1994 in Kraft.	15 Inkrafttreten 15.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
15.2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.04.1991 außer Kraft.	15.2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.1994 außer Kraft.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15/SVV/0219

Betreff:

öffentlich

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 13.03.2015

Eingang 922: 13.03.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.03.2015	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG bildet der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung. Aus diesem Grunde hat der neue Jugendhilfeausschuss auf seiner Sitzung am 27.11.2014 Mitglieder für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung gewählt. Dieser Unterausschuss hat entsprechend den aktuellen Arbeitserfordernissen den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für seine Arbeit vorgelegt (siehe Anlage).

Laut § 7 der Satzung des Jugendamtes beschließt der Jugendhilfeausschuss über die Geschäftsordnungen seiner Unterausschüsse.

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA) ist der in der Regel monatlich tagende Fachausschuss des Jugendhilfeausschusses, der auf der Grundlage § 7 (1) des brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG), § 6 der Satzung des Jugendamtes und Punkt 10 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 80 i.V.m. § 79a SGB VIII wirksam wird.

1. Aufgaben des Unterausschusses (UA)

- Der UA ist das zentrale Planungsgremium der Landeshauptstadt Potsdam. Er steuert und evaluiert die Umsetzung der Jugendhilfeplanung.
- Der UA bereitet die Jugendhilfeplanung betreffende Beschlüsse für den Jugendhilfeausschuss vor und gibt diesem Empfehlungen.
- Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung bildet der UA eine Fachgruppe namens „Planungsgruppe der Jugendhilfe“ erteilt dieser Planungsgruppe entsprechende Aufträge, prüft deren Ergebnisse und leitet diese an den Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung weiter.
- Für Anerkennungen nach § 75 SGB VIII prüft der UA gemäß dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Verfahren die Anträge und gibt diesem Empfehlungen zur Beschlussfassung.
- Zur Absicherung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen sichert der UA den Austausch mit anderen fachübergreifenden Arbeitsstrukturen.
- Zur frühzeitigen und permanenten Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung regt der UA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an.
- Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen regt der UA entsprechende Formen und Verfahren an.

2. Mitglieder des Unterausschusses

- Der Unterausschuss besteht aus zehn Personen:
 - a. 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, davon
 - drei Vertreter_innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen und
 - zwei Vertreter_innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen anerkannten freien Träger sowie
 - b. der/ die Fachbereichsleiter_in und der / die Jugendhilfeplaner_in und
 - c. drei Vertreter_innen der Arbeitsgemeinschaften (AG-s) nach § 78 SGB VIII.

- Bei der Zusammensetzung des UA ist auf das paritätische Geschlechterverhältnis zu achten.
- Die Vertreter_innen der freien Träger gemäß 2. a und 2. c sollen die Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Hilfen zur Erziehung ebenso wie die sozialraum- bzw. regionalorientierte Jugendhilfepraxis repräsentieren.
- Alle AG-s nach § 78 SGB VIII schlagen dem Jugendhilfeausschuss insgesamt drei Vertreter_innen für die Arbeit im UA vor.
Diese werden nach der Wahl der fünf Jugendhilfeausschussvertreter_innen für den UA vom Jugendhilfeausschuss berufen.
- Der UA hat Bestand für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Jugendhilfeausschusses.
- Scheidet ein Mitglied des UA vor Ende der Wahlperiode aus, so ist ein Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

3. Der / die Vorsitzenden des Unterausschusses

- Der / die Vorsitzende des Unterausschusses wird von den Mitgliedern des UA aus dem Kreis der unter 2. a benannten Personen gewählt.
- Nach der Wahl übernimmt der / die Vorsitzende den Vorsitz und die Organisation der Erstellung eines Rahmenarbeitsplanes.

4. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Unterausschusses

- Die erste Sitzung des Unterausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses innerhalb von 3 Wochen nach der konstituierenden Sitzung einberufen.
- Der Unterausschuss wird von seinem / seiner Vorsitzenden in der Regel vor jedem Jugendhilfeausschuss einberufen.
- Der / die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet sie, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und berichtet im Jugendhilfeausschuss zu den Inhalten und Ergebnissen der Sitzungen.
- Die Sitzung findet jeweils in der Woche vor dem Jugendhilfeausschuss statt. Sondersitzungen können jederzeit einberufen werden.
- Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen wird durch den / die Vorsitzende/n und den / die Jugendhilfeplaner_in sichergestellt.
- Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens zu Beginn der Sitzungen durch die Mitglieder eingebracht werden.
- Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Experten und Sachverständige können zu fachlich inhaltlichen Diskussionen hinzugezogen werden.

- Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in Form eines Protokolls angefertigt. Dieses ist nicht öffentlich. Die Passagen des Protokolls, die dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben werden, sind gesondert gekennzeichnet und danach auch zur anderweitigen Veröffentlichung verwendbar.
- Die sich für die Planungsgruppe ergebenden Aufgaben werden in dem Protokoll ebenfalls gesondert hervorgehoben und von dem/ der Jugendhilfeplaner_in bzw. dem/ der Vorsitzenden des UA der Planungsgruppe zeitnah übermittelt.

5. Schlussbestimmungen

- Bestimmungen und Regelungen, die in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses getroffen worden sind, sind dieser Geschäftsordnung übergeordnet.

6. Inkrafttreten

- Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Synopse Geschäftsordnungen

ALT vom 24.09.2009

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist ein regelmäßig tagender Fachausschuss des Jugendhilfeausschusses, der auf der Grundlage des § 6 der Satzung des Jugendamtes und des Punktes 10 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses wirksam wird.

1. Einberufung

Die erste Sitzung des Unterausschusses in einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft wird von dem / der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses innerhalb von 3 Wochen nach der konstituierenden Sitzung einberufen.

Der Unterausschuss besteht aus **4 Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses**, dem/ der JugendamtsleiterIn und dem / der JugendhilfeplanerIn sowie **zwei VertreterInnen von Arbeitsgemeinschaften** (AGs) nach § 78 SGB VIII. Die Auswahl der AG-VertreterInnen soll berücksichtigen, dass im Unterausschuss Kompetenzen der Arbeitsfelder Kindertagesstätten, Hilfen zur Erziehung, Jugendförderung vertreten sind ebenso wie das regionale und überregionale Jugendhilfegeschehen.

Alle AGs nach § 78 SGB VIII schlagen insgesamt zwei AG-VertreterInnen für die Arbeit im Unterausschuss vor. Bei der Auswahl ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Diese VertreterInnen werden nach der Wahl der zu entsendenden Jugendhilfeausschussmitglieder für den Unterausschuss vom Jugendhilfeausschuss berufen.

Der Unterausschuss hat Bestand für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Jugendhilfeausschusses.

UA Jugendhilfeplanung

NEU

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA) ist der in der Regel monatlich tagende Fachausschuss des Jugendhilfeausschusses, der auf der Grundlage § 7 (1) des brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG), § 6 der Satzung des Jugendamtes und Punkt 10 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 80 i.V.m. § 79a SGB VIII wirksam wird.

1. Aufgaben des Unterausschusses (UA) *zuvor Punkt 5*

- Der UA ist das zentrale Planungsgremium der Landeshauptstadt Potsdam. Er steuert und evaluiert die Umsetzung der Jugendhilfeplanung.
- Der UA bereitet die Jugendhilfeplanung betreffende Beschlüsse für den Jugendhilfeausschuss vor und gibt diesem Empfehlungen.
- **Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung bildet der UA eine Fachgruppe namens „Planungsgruppe der Jugendhilfe“ erteilt dieser Planungsgruppe entsprechende Aufträge, prüft deren Ergebnisse und leitet diese an den Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung weiter.**
- Für Anerkennungen nach § 75 SGB VIII prüft der UA gemäß dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Verfahren die Anträge und gibt diesem Empfehlungen zur Beschlussfassung.
- Zur Absicherung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen sichert der UA den Austausch mit anderen fachübergreifenden Arbeitsstrukturen.
- Zur frühzeitigen und permanenten Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung regt der UA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an.

- Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen regt der UA entsprechende Formen und Verfahren an.

2. Wahl des / der Vorsitzenden

Der / die Vorsitzende des Unterausschusses wird von den Mitgliedern des Unterausschusses gewählt.

Nach der Wahl übernimmt der / die Vorsitzende den Vorsitz und die Organisation der Erstellung eines Rahmenarbeitsplanes.

2. Mitglieder des Unterausschusses

- Der Unterausschuss besteht aus zehn Personen:
 - a. 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, davon
 - drei Vertreter_innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen und
 - zwei Vertreter_innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen anerkannten freien Träger sowie
 - b. der/ die Fachbereichsleiter_in und der / die Jugendhilfeplaner_in und
 - c. drei Vertreter_innen der Arbeitsgemeinschaften (AG-s) nach § 78 SGB VIII.
- zuvor Punkt 1 (türkis)*

- Bei der Zusammensetzung des UA ist auf das paritätische Geschlechterverhältnis zu achten.
- Die Vertreter_innen der freien Träger gemäß 2. a und 2. c sollen die Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Hilfen zur Erziehung ebenso wie die sozialraum- bzw. regionalorientierte Jugendhilfepraxis repräsentieren.
- Alle AG-s nach § 78 SGB VIII schlagen dem Jugendhilfeausschuss insgesamt drei Vertreter_innen für die Arbeit im UA vor. Diese werden nach der Wahl der fünf Jugendhilfeausschussvertreter_innen für den UA vom Jugendhilfeausschuss berufen.
- Der UA hat Bestand für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Jugendhilfeausschusses.
- Scheidet ein Mitglied des UA vor Ende der Wahlperiode aus, so ist ein Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

3. Der / die Vorsitzende

Der / die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet sie, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und berichtet im Jugendhilfeausschuss zu den Inhalten und Ergebnissen der Sitzungen.

4. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

Der Unterausschuss ist von seinem / seiner Vorsitzenden in der Regel vor jedem Jugendhilfeausschuss einzuberufen.

Die Sitzung findet jeweils in der Woche vor dem Jugendhilfeausschuss statt. Sondersitzungen können jederzeit einberufen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen wird durch den / die Vorsitzende/n und den / die JugendhilfeplanerIn sichergestellt.

Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens zu Beginn der Sitzungen durch die Mitglieder eingebracht werden.

Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Experten und Sachverständige können zu fachlich inhaltlichen Diskussionen hinzugezogen werden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen. Dieses ist nicht öffentlich. Extra gekennzeichnet werden die Passagen des Protokolls, die dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben werden. Diese sind danach auch als öffentliche Informationen verwendbar.

3. Der / die Vorsitzenden des Unterausschusses

- Der / die Vorsitzende des Unterausschusses wird von den Mitgliedern des UA aus dem Kreis der unter 2. a benannten Personen gewählt.
- Nach der Wahl übernimmt der / die Vorsitzende den Vorsitz und die Organisation der Erstellung eines Rahmenarbeitsplanes.

4. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Unterausschusses

- Die erste Sitzung des Unterausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses innerhalb von 3 Wochen nach der konstituierenden Sitzung einberufen. *zuvor Punkt 1*
- Der Unterausschuss wird von seinem / seiner Vorsitzenden in der Regel vor jedem Jugendhilfeausschuss einberufen.
- Der / die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet sie, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und berichtet im Jugendhilfeausschuss zu den Inhalten und Ergebnissen der Sitzungen.
- Die Sitzung findet jeweils in der Woche vor dem Jugendhilfeausschuss statt. Sondersitzungen können jederzeit einberufen werden.
- Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen wird durch den / die Vorsitzende/n und den / die Jugendhilfeplaner_in sichergestellt.
- Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens zu Beginn der Sitzungen durch die Mitglieder eingebracht werden.
- Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Experten und Sachverständige können zu fachlich inhaltlichen Diskussionen hinzugezogen werden.
- Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in Form eines Protokolls angefertigt. Dieses ist nicht öffentlich. Die Passagen des Protokolls, die dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben werden, sind gesondert gekennzeichnet

und danach auch zur anderweitigen Veröffentlichung verwendbar.

- Die sich für die Planungsgruppe ergebenden Aufgaben werden in dem Protokoll ebenfalls gesondert hervorgehoben und von dem/ der Jugendhilfeplaner_in bzw. dem/ der Vorsitzenden des UA der Planungsgruppe zeitnah übermittelt.

5. Aufgaben des Unterausschusses

Der Unterausschuss nimmt entsprechend des Konzeptes zur Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Potsdam die Aufgabe einer zentralen Planungsgruppe und somit die Beratung der Fachplanung wahr.

Er bereitet, sowohl nach Überweisung durch den Jugendhilfeausschuss als auch eigenverantwortlich, die Jugendhilfeplanung betreffende Beschlüsse für den Jugendhilfeausschuss vor und gibt ihm Empfehlungen.

Der Unterausschuss überwacht die Rahmenplanung und regt eigenverantwortlich die Schwerpunkte für die weitere Planung an.

Für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII prüft der Unterausschuss nach der im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Matrix die Anträge und gibt dem Jugendhilfeausschuss Empfehlungen zur Beschlussfassung.

Der Fachausschuss unterhält in Absprache mit der Verwaltung Verbindungen zu fachlich organisierten Gremien/ Verbänden/ Vereinen.

Er regt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG an.

6. Schlussbestimmungen

Bestimmungen und Regelungen, die in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses getroffen worden sind, sind diesen übergeordnet.

5. Schlussbestimmungen

- Bestimmungen und Regelungen, die in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses getroffen worden sind, sind dieser Geschäftsordnung übergeordnet.

6. Inkrafttreten *neu*

- Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2009 außer Kraft.



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15/SVV/0146**Betreff:**

öffentlich

Siegelverfahren "Kinderfreundliche Kommune"

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 16.02.2015

Eingang 922: 16.02.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.03.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt sich am Verfahren zur Erlangung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e.V. eine Initiative des Deutschen Komitees für UNICEF und des Deutschen Kinderhilfswerkes.

Mit der Teilnahme an diesem Siegelverfahren sichert die Landeshauptstadt Potsdam zu:

1. die Rahmenbedingungen für das Vorhaben durch Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung sicherzustellen,
2. die finanziellen Mittel für die Teilnahme am Vorhaben bereit zu stellen,
3. eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe zur Koordination des Vorhabens einzurichten,
4. eine Informationsveranstaltung für Verwaltungsmitarbeiter_innen zum Thema „Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre rechtlichen Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln“ anzubieten und
5. die Ausbildung von Moderatoren für Beteiligungsprozesse mit Kindern und Jugendlichen anzustreben.

Für die Umsetzung dieser Siegelbedingungen übernimmt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Federführung. Zur Erstellung des Aktionsplanes wird das Kinder- und Jugendbüro beauftragt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

 Nein Ja, in folgende OBR: Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Erstellung des Aktionsplanes und die fachliche sowie organisatorische Begleitung des Verfahrensprozesses wird mit dem Kinder- und Jugendbüro in Trägerschaft des Stadtjugendringes ein gesonderter Leistungsvertrag geschlossen. Dieser beinhaltet 44.000,00 Euro/Jahr. Darin enthalten sind Personal- und Sachkosten (für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen).

Für die Vergabe des Siegels bietet der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. während der Schaffung der Ausgangsbedingungen und für die erste Phase der Aktionsplanumsetzung eine Prozessberatung und -begleitung und erhält dafür 16.000,00 Euro/Jahr. Der Gesamtprozess ist auf 4 Jahre festgelegt.

Die hierfür benötigten finanziellen Mittel in Höhe von insgesamt 240.000,00 Euro für die Jahre 2015 – 2018 (60.000,00 Euro/Jahr) werden innerhalb des Budgets des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie bzw. des Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung gedeckt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	1	2	3	0	140	große

Begründung:

Für eine zukunftsfähige und lebendige Stadt ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen maßgebend. Dabei geht es nicht nur darum, dass sie behütet und beschützt aufwachsen sondern auch um die Wahrung ihrer Rechte, die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und um die Schaffung von Möglichkeiten der direkten Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Um am Siegelverfahren des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e.V. (eine Initiative des Deutschen Komitees für UNICEF und des Deutschen Kinderhilfswerkes, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) teilnehmen zu können, müssen die Stadtoberhäupter der Bewerberkommunen persönlich Interesse signalisieren. Danach findet ein Auswahlverfahren statt. Für den nächsten Beratungsprozess ist die Landeshauptstadt Potsdam vom Verein ausgewählt worden und das Siegelverfahren kann starten, wenn die Stadtverordnetenversammlung ihre Zustimmung gibt.

Kernelemente des Entwicklungsprozesses der teilnehmenden Kommunen sind z.B. eine kinderfreundliche Rahmgebung in der Stadtentwicklung, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, der Vorrang des Kindeswohls, ein übergreifender Aktionsplan, sowie die Information über Kinderrechte und die Unterstützung von Kinderrechtsorganisationen. Dazu bietet der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. Beratung und Prozessbegleitung sowie Erfahrungsaustausche mit den anderen am Siegelverfahren beteiligten Kommunen. Aktuell sind acht weitere Kommunen für den Siegelprüfprozess, u.a. Taunusstein (28.515 Einwohner), Dessau-Roßlau (83.616 Einwohner) und Wiesbaden (273.871 Einwohner) ausgewählt worden. Als Pilotkommunen werden Senftenberg, Weil am Rhein, Hanau, Wolfsburg, Regensburg und Köln seit 2012 begleitet.

Als kinderfreundliche Stadt ist die Landeshauptstadt Potsdam bereits gut aufgestellt und kann auf dieser Grundlage die Kinderfreundlichkeit mit diesem Prozess qualifizieren. Die Leistungen der Landeshauptstadt Potsdam hinsichtlich Kinderfreundlichkeit können mit der Teilnahme am Verfahren bundesweit offensiver präsentiert und als Qualitätsmerkmal vermarktet werden.

Im Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bereits als Handlungsgrundsatz der Arbeit der Jugendhilfe festgeschrieben. Ein Aktionsplan für eine kinderfreundliche Rahmgebung für die ganze Kommune kann diesen Grundsatz als Querschnittsaufgabe entwickeln. Hier ist der Blick auf alle Bereiche des kommunalen Lebens zu richten und die Mitwirkung aller Fachbereich maßgebend.

Der Start mit einer Fragebogenanalyse, die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und letztlich die Formulierung eines Aktionsplanes auf der Grundlage einer breiten Beteiligung sind umfängliche Aufgaben, die das Kinder- und Jugendbüro mit zusätzlichem Personal leisten wird. Unter der fachlichen Federführung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie hat hierbei dieses Büro die größten Erfahrungen und ist allein durch seine Existenz und hervorragenden Arbeitsergebnisse der letzten Jahre ein Pfand für die bereits erreichte Kinderfreundlichkeit.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Bitte noch eintragen

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3639902 Bezeichnung: Verwaltung Jugend - Potsdam - zentrale und überregionale Aufgaben.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	50.500	119.900	119.700	119.600	119.600	60.000	538.800
Ertrag neu	143.740	119.900	119.700	119.600	119.600	60.000	538.800
Aufwand laut Plan	3.943.901	4.570.300	4.741.500	4.776.400	4.838.300	4.828.800	23.755.300
Aufwand neu	4.807.486	4.630.300	4.801.500	4.836.400	4.898.300	4.828.800	23.995.300
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-3.800.160	-4.450.400	-4.621.800	-4.656.800	-4.718.700	-4.768.800	-23.216.500
Saldo Ergebnishaushalt neu	-3.800.160	-4.510.400	-4.681.800	-4.716.800	-4.778.700	-4.768.800	-23.456.500
Abweichung zum Planansatz	-956.825	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	0	-240.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 3639902 Bezeichnung Verwaltung Jugend - Potsdam - zentrale und überregionale Aufgaben gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird diese Aufwendungen, die zusätzlich zu den geplanten Aufwendungen lt. Haushaltsplanentwurf 2015/2016 ff. entstehen, aus dem eigenen Budget des Fachbereiches im Deckungskreis 3082/3582 – ordentliche Aufwendungen Verwaltung Jugendamt - in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 decken. Sollten im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die finanziellen Mittel zur Deckung nicht ausreichend zur Verfügung stehen, wird die Deckung im Geschäftsbereich 3 erfolgen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Betreff: öffentlich
Beteiligung und Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund

bezüglich
DS Nr.: 14/SVV/0651

Erstellungsdatum	16.02.2015
------------------	------------

Eingang 922:	16.02.2015
--------------	------------

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
04.03.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Viele Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit differenzieren statistisch noch nicht zwischen „Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ und „jugendlichen Flüchtlingen“. Genutzt wird primär der umfassendere Begriff „Jugendliche mit Migrationshintergrund“. In dieser Definition sind jugendliche Flüchtlinge mit erfasst, spezifische Aussagen zur Gruppe der jugendlichen Flüchtlinge bisher aber nur eingeschränkt möglich.

Gleichwohl erfolgte im Zuge des o.g. Prüfauftrages im November/Dezember 2014 seitens der Fachverwaltung eine Abfrage aller im Jahre 2014 erfolgten und für 2015 bereits geplanten Jugendförderangebote mit Migrant_innen bzw. Flüchtlingen mit folgenden Ergebnissen/Erkenntnissen:

Die Integration junger Migrant_innen, insbesondere mit Flüchtlingshintergrund, hat bereits seit Jahren einen hohen Stellenwert in der Potsdamer Jugend(sozial)arbeit. Dabei richten sich deren Jugendförderangebote grundsätzlich an alle in der Landeshauptstadt lebenden jungen Menschen bzw. deren Familien, so dass eine Nutzer_innenvielfalt die angestrebte Integration überhaupt erst ermöglicht.

So ergab beispielsweise eine Klubbefragung im März 2013, dass mehr als jede/r fünfte Klubbesucher/in über einen Migrationshintergrund (21,32%) verfügt, im Jugendhaus „el centro“ und im Mädchentreff „Zimtzicken“ sogar drei Viertel (je 75%).

Die Angebots- und Kooperationsstruktur der 18 Potsdamer Kinder- und Jugendklubs trägt dem aktuell und zukünftig Rechnung, d.h. orientiert sich auch an den Lebens- und Interessenlagen dieser Ziel- bzw. Nutzer_innengruppen, z.B. durch:

- tägliche Hausaufgabenhilfe im „Club 91“ mit einem Migrant_innenanteil von 75%,
- tägliche bzw. wöchentliche Fitnessprojekte des Kinder- und Jugendfreizeitentrums Fahrland sowie der Jugendclubs „Offline“ und „Club 91“ mit 30% Migrant_innenanteil,
- wöchentliche „Märchenzeit für Kita-Kinder“ in Kooperation von „Offenem Kinder- und Jugendhaus j.w.d.“ (Stiftung SPI) und Kita „Kinderland“ (AWO) mit 90% Migrant_innenanteil,

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

- wöchentliches Fußballprojekt sowie jährliche Mädchentage des Jugendclubs im Groß Glienicker Begegnungshaus (JC im GGBH) mit 50% Migrant_innenanteil,
- wöchentliches Breakdance-Training und Projekt „Break it, spray it, beat it!“ des Jugendclubs „alpha“ (in Kooperation mit dem JC im GGBH) mit 15 bzw. 30% Migrant_innenanteil,
- jährliche Ausrichtung eines „Futsal-Turniers“ durch den Jugendclub „alpha“ mit 45% sowie eines „Straßenfußball-Turniers“ durch den „Club 91“ im Rahmen des Festes für Toleranz mit 35% Migrant_innenanteil.

Gleichwohl konstatierten die beiden Fachtage „Achtung: Zukunft!“ des Arbeitskreises Potsdamer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (AKKJ) in den Jahren 2012 und 2013, dass in den Planungsräumen mit einem hohen Migrant_innenanteil (z.B. in Zentrum Ost) über die bislang erreichten Integrationsleistungen hinausgegangen werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Mädchen und jungen Frauen.

Junge Menschen bzw. deren Familien mit Flüchtlingshintergrund sind angesichts erlebter Traumata, sprachlicher und kultureller Barrieren sowie eines unsicheren Aufenthaltsstatus allerdings mit

- den strukturell bedingten vornehmlichen Komm-Strukturen,
- einem regelgeförderten Personalschlüssel von 2,0 VBE sowie
- einer sozialarbeiterischen/-pädagogischen Grund- i.S.v. Generalqualifikation des Personals

durch Kinder- und Jugendclubs nur bedingt erreichbar. So konnte beispielsweise ein gemeinschaftliches Theaterprojekt des Kinderclubs „Unser Haus“ mit dem Wohnheim am Nuthetal nach erfolgreicher Premiere zu Jahresbeginn 2014 keine Fortsetzung im Alltag erfahren: Die notwendige Abholung der beteiligten Flüchtlingskinder und deren Zurückbringung konnte personell nicht dauerhaft abgesichert werden. Dennoch bzw. deshalb ist eine Wiederholung des Theaterprojektes als temporäres Angebot im zweiten Halbjahr 2015 geplant.

Aufgrund ihres mobil aufsuchenden Ansatzes haben das Wildwuchs-Streetwork-Team einschließlich des Fanprojektes SV Babelsberg 03 und die Fachstelle für Konsumkompetenz andere Möglichkeiten des Zugangs zu migrantischen Zielgruppen einschließlich Flüchtlingen, sowie der Verstetigung bzw. Wiederholung entsprechender Angebote.

Exemplarisch hierfür stehen die seit 2005 erfolgreiche Arbeit mit Russisch sprechenden jungen Spätaussiedler_innen bzw. Russlanddeutschen sowie die seit 2009 kontinuierliche Kooperation mit dem Wohnheim am Nuthetal, u.a. ein wöchentlicher Samstag-Fußball sowie ein Integrationsfußballprojekt und ein vierteljährliches Angeln mit 70 bis 90% Migrant_innenanteil. In diesem Zusammenhang fand 2014 auch eine Ferienfahrt nach Wittenberge in Kooperation von Wildwuchs-Streetwork-Team und Brandenburgischer Sportjugend mit 14 Russisch sprechenden Jugendlichen sowie anderen Migrant_innen und Flüchtlingen aus dem Wohnheim am Nuthetal statt, die 2015 eine Wiederholung erfahren soll. In Kooperation mit dem [Beratungsfachdienst für Migrant_innen der Diakonie](#) bietet die Fachstelle für Konsumkompetenz (Chill out) wöchentlich eine Sucht- sowie Drogenberatung an und befindet sich zudem im Kontakt mit dem Wohnheim am Nuthetal.

Ähnliches gilt auch für die Schulsozialarbeit, die Kinder und Jugendliche mit Migrations- bzw. Flüchtlingshintergrund und deren Eltern am Lern- und Lebensort Schule leichter erreichen und mit diesen entsprechende Angebote entwickeln kann als stationäre Einrichtungen bzw. Angebote, z.B.

- wöchentliches Integrationsprojekt und Projekt „Gesunde Ernährung“ an der Fröbelschule (18) mit 30 bzw. 15% Migrant_innenanteil,
- wöchentliches Musikprojekt an der Comenius-Schule (53) mit 1/3 Migrant_innenanteil,
- wöchentliche geschlechterdifferenzierte Beratung von Mädchen und Jungen mit jeweils 20% Migrant_innenanteil sowie
- wöchentliches bzw. monatliches Elterncafé an der Grundschule Am Priesterweg (20) und an der Förderschule Am Nuthetal (10/30) mit 1/4 bis 1/3 Migrant_innenanteil.

Bedarfsentsprechend werden an der Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule (46) mit der Migrationsklasse/Deutsch-Kurs Konfliktschlichtungen sowie an der Theodor-Fontane-Oberschule (51) multiprofessionelle Helfer_innenrunden mit Migrant_innen unter Einbeziehung von Dolmetscher_innen organisiert. Zudem war an letzterer Schule der Schulsozialarbeiter maßgeblich an der Einrichtung einer Integrationsklasse beteiligt und begleitet diese.

Neben den o.g. regelgeförderten Jugendförderangeboten erhielt zudem der anerkannte Jugendhilfeträger Projekthaus Potsdam-Babelsberg für sein Projekt „Integration+“ den 2. Preis des 2014er Integrationspreises der Landeshauptstadt Potsdam.

Die vorgenannte Jugendförderpraxis der stadtweiten Beteiligung und Einbindung junger Migrant_innen einschließlich von Kindern und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund soll auch unter den Bedingungen neuer Herausforderungen fortgesetzt und ausgebaut werden. Dabei sind die steigende Anzahl der Flüchtlinge insgesamt (195 Flüchtlinge in 2013, 402 Flüchtlinge in 2014 und prognostizierte 550 Flüchtlinge in 2015) sowie der Flüchtlingsunterkünfte (von 4 Einrichtungen in 2014 auf 14 Einrichtungen in 2015) zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen Soziales und Gesundheit (38), Kinder, Jugend und Familie (35), Bildung und Sport (21) und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie einem kontinuierlichen Informationsaustausch-, Abstimmungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozess werden bedarfsorientierte Angebote der Jugendförderung, welche der Vielfalt an Flüchtlingsunterkünften und der steigenden Anzahl von Flüchtlingen Rechnung trägt, entwickelt. So fand beispielsweise am 22.01.2015 eine Verständigung des Koordinators für Flüchtlingsfragen mit der AG Jugendförderung statt, die auf dem Jugendförderplenum am 13.03.2015 eine Fortsetzung finden wird.

Als gemeinsamer Lernprozess angelegt, sollen dessen sukzessive Erfahrungen und Erkenntnisse in der laufenden Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplanung Berücksichtigung finden.